II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1970

zur Ermächtigung des Großherzogtums Luxemburg, bei bestimmten Weinen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts zu gestatten

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 dürfen die Mitgliedstaaten eine Erhöhung des natürlichen vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts nur innerhalb bestimmter Grenzen gestatten.

Die Einhaltung dieser Grenzen kann jedoch bei der ersten, unter der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durchgeführten Ernte erhebliche Schwierigkeiten hervorrufen. In Luxemburg haben sich nämlich die außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse des Jahres 1970 ungünstig auf die Produktion von Qualitätsweinen ausgewirkt. Eine lange Trockenzeit hemmte die Zuckerbildung in den Trauben. Die auf die Trockenzeit folgende Regen- und Kälteperiode zwang für einige Rebsorten zur Weinlese, ohne daß die Entwicklung abgewartet werden konnte, die zu einem normalen Zuckergehalt führen könnte.

Unter diesen Umständen ist eine zusätzliche Erhöhung der Alkoholgehalte gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu gestatten.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Großherzogtum Luxemburg wird ermächtigt, für Weine der Ernte 1970 die in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für die Weinbauzone A vorgesehene Erhöhung zu gestatten, außer für Weine, die aus folgenden Rebsorten gewonnen werden :

1. Auxerrois,
2. Muscat-Ottonel,
3. Pinot blanc,
4. Pinot gris,
5. Traminer.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.